



GR – Ö – vom

**Satzung vom 8. Mai 2013
über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (Gesetzblatt S. 65, 68), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (Gesetzblatt S. 65, 68) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 7. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Halbtagskindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
5. Altersgemischte Gruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrich-



tung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.



(2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	102,00 €/Monat	105,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	78,00 €/Monat	81,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	51,00 €/Monat	53,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €/Monat	17,00 €/Monat

2. Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 2):

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	77,00 €/Monat	79,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	59,00 €/Monat	61,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	38,00 €/Monat	40,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	13,00 €/Monat	13,00 €/Monat

3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 3):

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	128,00 €/Monat	131,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €/Monat	101,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €/Monat	66,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €/Monat	21,00 €/Monat

4. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 4):

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	250,00 €/Monat	258,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	187,00 €/Monat	192,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	127,00 €/Monat	130,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	50,00 €/Monat	53,00 €/Monat

5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Nr. 5):

a) Betreuungszeit 5,0 Stunden:

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	157,00 €/Monat	162,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	120,00 €/Monat	125,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	78,00 €/Monat	82,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €/Monat	26,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 6,5 Stunden:

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	204,00 €/Monat	210,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	156,00 €/Monat	162,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	102,00 €/Monat	106,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €/Monat	34,00 €/Monat



6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 6):

a) Betreuungszeit 6,0 Stunden:

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	300,00 €/Monat	309,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	224,00 €/Monat	230,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	152,00 €/Monat	156,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	60,00 €/Monat	63,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 8,0 Stunden:

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	400,00 €/Monat	412,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	299,00 €/Monat	307,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	203,00 €/Monat	208,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	80,00 €/Monat	84,00 €/Monat

c) Betreuungszeit 10,0 Stunden:

	Ab 1.9.2013	Ab 1.9.2014
Familie mit 1 Kind	500,00 €/Monat	515,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	373,00 €/Monat	383,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	253,00 €/Monat	260,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	100,00 €/Monat	105,00 €/Monat

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.



(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Mai 2012 außer Kraft.

Donaueschingen,

gez.
Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.